

Besondere Ordnung für den Hafen und die Schleuse Weener (HO)

Aufgrund der §§ 1 (1) und 69 der Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen - Allgemeine Hafenordnung (AHO) - vom 5.3.1975 (Nds. GVBl. 1975, S. 88), geändert durch VO vom 29.03.1983 (Nieders. GVBl. S. 107) erlässt die Hafen und Tourismus GmbH Weener folgende Besondere Ordnung für den Hafen und die Schleuse Weener:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Hafen, Sportboothafen und Schleuse sind Anlagen der Hafen und Tourismus GmbH Weener.
- (2) Das Hafengebiet umfasst die Hafenbecken einschließlich Schleuse und Außenmuhde sowie die um die Hafenbecken führenden Wege, Wälle, Plätze usw..

§ 2 Zuständigkeiten

Hafenverwaltung im Sinne dieser Ordnung ist die Hafen und Tourismus GmbH Weener.

§ 3 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Benutzung des Hafengebietes gemäß § 1 richtet sich nach der AHO und dieser Besonderen Ordnung.
- (2) Die Steganlagen im Sportboothafen dürfen nur mit gültigem Mietvertrag oder nach Anmeldung beim Hafenmeister benutzt werden. Das Betreten der Steganlage ist nur Liegeplatzinhabern und deren Besuchern gestattet. Die Tore zu den Steganlagen sind stets geschlossen zu halten. Das Festmachen der Boote hat nach den Vorschriften der Hafenverwaltung, und zwar nur an den dafür vorgesehenen und vom Hafenmeister zugewiesenen Anlegeplätzen/-stegen zu erfolgen. Auf den Steganlagen ist jegliches offenes Feuer verboten.
- (3) Gastlieger, die ausschließlich den Alten Hafen anlaufen und am gleichen Tage den Hafen wieder verlassen, sind von der Meldepflicht gegenüber dem Hafenmeister befreit.
- (4) Die Schleuse ist vom 1.4. bis 31.10. in Betrieb. Dabei gelten folgende Betriebszeiten (SU = Sonnenuntergang):

April bis Oktober

Mo - Do	8.00 - 19.00 Uhr
Fr - So	8.00 - SU

sowie an Feiertagen

Ferner sind nach vorheriger Anmeldung beim Hafenmeister (bis 12.00 Uhr des Vortages) Schleusungen wie folgt möglich:

- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vor 8.00 Uhr:
nach Sonnenaufgang
- an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen in den Monaten April, Mai, September und Oktober:
bis 21.00 Uhr
- in den Monaten Mai und September:
Mo - Do bis 20.00 Uhr

Die Höhe des Schleusengeldes, das beim Hafenmeister zu entrichten ist, ergibt sich aus dem Hafentarif.

- (5) Der Wartesteg vor der Schleuse dient Fahrgastschiffen als kurzzeitige Anlegestelle und darf nur von Sportbooten benutzt werden, die anschließend schleusen. Das Verbleiben am Wartesteg über Nacht ist untersagt.
- (6) Für die installierte Bootsliift-Anlage (bis 20t) besteht Benutzungszwang. Ausgenommen hiervon sind Boote, die aufgrund ihrer Größe, Beschaffenheit oder ihres Gewichtes die Leistungsfähigkeit der Bootsliift-Anlage überschreiten und daher vom Hafenmeister zurückgewiesen werden können.
- (7) Auf den Wegen entlang des Sportboothafens ist das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen jeder Art untersagt. In besonderen Fällen kann die Hafenverwaltung Ausnahmen zulassen. Diese Wege unterliegen im Winter nicht dem allgemeinen Streudienst. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4

Reinhaltung des Hafengebietes

Untersagt ist

- das Lagern und Ablassen von Öl, Altöl oder Treibstoffen im gesamten Hafengebiet, ebenso jegliche Verunreinigung der Gewässer, z. B. durch das Benutzen von außer Bord gehenden Bootstoiletten oder das Abpumpen der Bilge.
- das Betanken im Hafen liegender Boote mittels Tankwagen oder mitgebrachter Kanister bzw. das Transportieren von mit Treibstoff gefüllten Kanistern im gesamten Hafengebiet (siehe auch § 27 AHO)
- die Ablagerung jeglicher Sonderabfälle (wie z. B. Chemikalien, Batterien o. ä.) im gesamten Hafengebiet.
- das Waschen von Booten im Hafengebiet außerhalb des mobilen Waschplatzes (z. B. durch Einsatz eines Hochdruckreinigers).

Für auf den Booten anfallende Abfälle sind ausschließlich die bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen zu benutzen.

§ 5

Lärmbelästigung

Im Interesse des allgemeinen Erholungsbedürfnisses ist ein unnötiges Laufenlassen der Motoren zu vermeiden. Das Befahren des gesamten Hafens durch Schlauchboo-

te mit Motoren ist untersagt. In besonderen Fällen kann die Hafenverwaltung Ausnahmen zulassen. Mittagsruhe ist die Zeit von 13 bis 15 Uhr.

§ 6 Versorgungseinrichtungen

- (1) Die Entnahme von elektrischem Strom aus den Steckdosen am Steg ist nur für Zwecke der Beleuchtung sowie zum Betreiben kleiner Elektrogeräte bis 500 W zulässig.
- (2) Das Wasser aus den Wasserzapfstellen ist Trinkwasser und darf nur als solches verwendet werden. Es dürfen damit z. B. keine Boote gereinigt werden.

§ 7 Veranstaltungen

Wasserski- und Korsofahrten sowie ähnliche Veranstaltungen bedürfen ungeachtet anderer Vorschriften der besonderen Erlaubnis der Hafenverwaltung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen am Schleusenwärterhaus und am Betriebsgebäude beim Sportboothafen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Jeder Verstoß gegen die bestehenden Bestimmungen kann unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften zum ersatzlosen und entschädigungslosen Entzug des Liegeplatzes führen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 23. März 1998 außer Kraft.

Weener, den 31. März 2010

Hafen und Tourismus GmbH Weener